

Rechte und Pflichten der Patienten

I. Rechte der Patienten

- Gesundheitsleistungen können dem Patienten nur im freiwilligen Einverständnis und mit seiner informierten Einwilligung erbracht werden, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen. Der Patient kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.
- Der Patient hat das Recht auf Gesundheitsleistungen auf einem entsprechenden fachlichen Niveau.
- Der Patient hat im Rahmen der Gesundheitsleistungen das Recht auf Achtung, würdevollen Umgang, Rücksichtnahme und Respektierung der Privatsphäre.
- Der Patient hat das Recht auf Wahl eines Leistungsträgers, der zum Erbringen der Gesundheitsleistungen, die den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten entsprechen, berechtigt ist.
- Der Patient hat das Recht auf Einholung von Beratungsleistungen von einem anderen Leistungsträger, bzw. anderem Gesundheitspersonal, als von dem ihm die Gesundheitsleistungen erbracht werden.
- Der Patient hat das Recht und die Pflicht, die Krankenhausordnung zu kennen.
- Ein in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkter Patient, der nicht in der Lage ist, die Erbringung der Gesundheitsleistungen, bzw. die Folgen der Gesundheitsleistungen, zu beurteilen, hat das Recht auf ununterbrochene Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters/Vormunds, ggf. einer Person, die als gesetzlicher Vertreter festgelegt worden ist.
- Der Patient hat im Sinne der Rechtsvorschriften und der Krankenhausordnung das Recht auf Anwesenheit einer ihm nahestehenden oder einer von ihm festgelegten Person, sofern die Gesundheitsleistungen durch die Anwesenheit dieser Person nicht beeinträchtigt werden.
- Der Patient hat ein Recht darauf, im Voraus über den Preis der Gesundheitsleistungen, die nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Krankenversicherung beglichen werden, und über die Zahlungsweise informiert zu werden, sofern es sein gesundheitlicher Zustand ermöglicht.
- Der Patient hat ein Recht darauf, den bzw. die Vor- und Nachnamen des Gesundheitspersonals und anderer direkt an der Erbringung der Gesundheitsleistungen beteiligter Fachkräfte sowie der sich auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereitenden Personen, die bei den Gesundheitsleistungen zugegen sind, bzw. Tätigkeiten ausüben, die Bestandteil der Ausbildung sind, zu kennen.
- Der Patient hat ein Recht darauf, die Anwesenheit von Personen, die nicht direkt an der Erbringung von Gesundheitsleistungen beteiligt sind, und von Personen, die sich auf die Ausübung ihres Berufs als Gesundheitspersonal vorbereiten, abzulehnen.

Rechte und Pflichten der Patienten

- Der Patient hat ein Recht darauf, in der Gesundheitseinrichtung Besuch zu empfangen, und dies mit Rücksicht auf seinen gesundheitlichen Zustand im Sinne der Krankenhausordnung und in einer Weise, von der die Rechte der übrigen Patienten nicht beeinträchtigt werden.
- Der Patient hat das Recht auf eine rechtzeitige Diagnose und Schmerzbehandlung.
- Der Patient hat das Recht auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen in einem so wenig wie möglich einschränkendem Umfeld unter Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsleistungen.
- Ein Patient mit beschränkter Geschäftsfähigkeit hat das Recht zu fordern, dass eine Person, von der er behauptet, dass sie ihn misshandelt oder anderweitig missbraucht oder vernachlässigt, bei den Gesundheitsleistungen nicht zugegen ist.
- Ein Patient mit beeinträchtigter Sinneswahrnehmung oder schweren Kommunikationsproblemen, die gesundheitliche Gründe haben, hat das Recht, sich im Rahmen der Gesundheitsleistungen auf eine für ihn verständliche Art und mit Kommunikationsmitteln, die er wählt, einschließlich des Dolmetschens, über eine zweite Person zu verständigen.
- Der Patient hat bei der Kommunikation im Rahmen der Gesundheitsleistungen das Recht auf das Dolmetschen einer Fremdsprache, mit Ausnahme der slowakischen Sprache.
- Ein Patient mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, der einen speziell ausgebildeten Hund nutzt, hat mit Rücksicht auf seinen aktuellen gesundheitlichen Zustand das Recht auf Begleitung und Anwesenheit des Hundes im Sinne der Krankenhausordnung und auf eine die Rechte der übrigen Patienten nicht beeinträchtigenden Art und Weise.
- Der Patient hat das Recht, in Anwesenheit des beauftragten Personals in die über ihn geführte Gesundheitsakte Einsicht zu nehmen und sich Auszüge oder Kopien seiner Gesundheitsakte anzufertigen.
- Der Patient hat ein Recht darauf, in verständlicher Weise und in ausreichendem Maße über seinen gesundheitlichen Zustand und die indizierte individuelle Behandlung sowie alle alternativen Methoden informiert zu werden.
- Der Patient hat das Recht, ergänzende, sich auf seinen gesundheitlichen Zustand beziehende Fragen zu stellen, die ihm in verständlicher Weise beantwortet werden müssen.
- Der Patient kann auf Mitteilung einer Information zu seinem gesundheitlichen Zustand verzichten, beziehungsweise festlegen, welcher Person diese mitgeteilt werden soll.
- Der Patient kann bei der Aufnahme in die Gesundheitseinrichtung festlegen, welche Personen über seinen gesundheitlichen Zustand informiert werden können, ob diese Personen in seine Gesundheitsakte oder in andere sich auf seinen gesundheitlichen

Rechte und Pflichten der Patienten

Zustand beziehende Protokolle Einsicht nehmen, Auszüge oder Kopien dieser Dokumente anfertigen können, und ob sie, wenn der Patient aufgrund seines gesundheitlichen Zustands keine Einwilligung aussprechen kann, die Erbringung von Gesundheitsleistungen genehmigen oder ablehnen können. Der Patient kann jederzeit nach Aufnahme in die Gesundheitseinrichtung Personen festlegen oder ein Verbot aussprechen, jeglicher Person Informationen zu übermitteln, und ebenso kann er die die Festlegung einer Person oder das Verbot der Übermittlung einer Information über seinen gesundheitlichen Zustand jederzeit widerrufen.

- Der Patient kann für den Fall, dass er in einen gesundheitlichen Zustand gerät, in dem er seine Einwilligung zu Gesundheitsleistungen, bzw. deren Ablehnung, nicht mehr eigens aussprechen kann, diese Einwilligung bzw. Ablehnung vorab aussprechen (vorab geäußelter Wunsch).
- Der Patient hat unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustands das Recht auf Seelsorge und geistigen Beistand von Geistlichen der in der Tschechischen Republik registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von Personen, die zur Ausübung religiöser Tätigkeiten berechtigt sind, und dies im Sinne der Krankenhausordnung und in einer Weise, die die Rechte der übrigen Patienten nicht beeinträchtigt; der Besuch eines Geistlichen darf dem Patienten nicht untersagt werden, wenn das Leben des Patienten gefährdet oder seine Gesundheit ernsthaft geschädigt ist.

II. Pflichten der Patienten

- Einhaltung der indizierten individuellen Behandlungsmethode, wenn in die Gesundheitsleistungen eingewilligt worden ist.
- Respektieren der Krankenhausordnung.
- Zahlung des Preises für erbrachte Gesundheitsleistungen, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Krankenversicherung beglichen werden, an den Leistungsträger.
- Regelmäßiges Informieren des behandelnden Gesundheitspersonals über die bisherige Entwicklung des gesundheitlichen Zustands, einschließlich Informationen über Infektionen und übertragbare Krankheiten, über Gesundheitsleistungen, die von anderen Leistungsträgern erbracht wurden, die Einnahme von Arzneimitteln, einschließlich der Einnahme von Suchtmitteln, sowie weitere für die Erbringung der Gesundheitsleistungen relevante Angaben.
- Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln ist in der Zeit des Krankenhausaufenthalts untersagt, wobei sich der Patient in begründeten Fällen auf Entscheidung des behandelnden Arztes einer Untersuchung zu unterziehen hat, ob er unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht.

Rechte und Pflichten der Patienten

- Der Patient, ein gesetzlicher Vertreter des Patienten, vom Patienten festgelegte Personen, dem Patienten nahestehende Personen oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sind verpflichtet, ihre Identität mit dem Personalausweis oder einem anderen Personaldokument nachzuweisen, sofern sie vom Leistungsträger oder seinem Gesundheitspersonal dazu aufgefordert werden. Mit einem Personalausweis oder einem anderen Personaldokument hat sich ebenfalls eine Person auszuweisen, die nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift das Recht auf Informationen über den gesundheitlichen Zustand des Patienten geltend macht, und Personen, die den Patienten besuchen möchten und keine Personen im Sinne des ersten Satzes sind. Ein Ausländer hat sich mit dem Reisepass oder einem anderen Personaldokument auszuweisen. Hegt das Gesundheitspersonal Zweifel, ob es sich um eine nahestehende Person handelt, belegt die nahestehende Person diese Tatsache mit einer eidesstattlichen Erklärung, in der sie ihre Kontaktdaten und die Nummer des Personaldokuments anführt; die eidesstattliche Erklärung wird in der Gesundheitsakte hinterlegt. Lehnt es eine Person ab, sich auszuweisen, kann das Gesundheitspersonal den Besuch bei einem Patienten, der seine Einwilligung zu diesem Besuch nicht geben kann, untersagen.

Gesetz Nr. 372/2011 GBl., über Gesundheitsleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung, i.d.g.F.

Ausgearbeitet von: Abteilung Qualitätsmanagement des Bezirkskrankenhauses Pardubice.

Datum: 1. 8. 2016